



## Inhalt

### A. Allgemeines

### B. Organe

### C. Rahmenbedingungen

#### *Erläuterung:*

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

#### *Übergangsvorschriften:*

Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 außer Kraft.

Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend anzuwenden. Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter\*innen für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag 2019.

## Präambel

**Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Gießen-Oberhessen sind die Satzung der Sektion Gießen-Oberhessen, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.**

## A. Allgemeines

### § 1

#### **Mitgliedschaft**

**Die Sektionsjugend der Sektion Gießen-Oberhessen des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Gießen-Oberhessen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen.**

### § 2

#### **Aufgaben und Ziele**

**1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Gießen-Oberhessen.**

**2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit;
- Die Übernahme von Verantwortung für Mitmenschen und Gruppenmitglieder;
- Die Unterstützung der Entwicklung von Teamfähigkeit und sozialer Kompetenz.

### § 3

#### **Umsetzung der Aufgaben und Ziele**

**Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.**

## B. Organe

### § 4

#### Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab 10 Jahren und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen, alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der\*die Jugendreferent\*in, im Fall seiner\*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem\*der Versammlungsleiter\*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
- 7. Der\*Die Jugendreferent\*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

## § 5

### **Aufgaben der Jugendvollversammlung**

**Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Wahl des\*der Jugendreferent\*in und Vorschlag zu seiner\*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand**
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses.** Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- c) **Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen.** Die Wahl gilt für die jeweilig nächste Tagung des Landes- und Bundesjugendleitertages.
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in, seine\*ihre Stellvertreter\*innen und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des\*der Jugendreferent\*in und des Jugendausschusses**
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) Wahl des\*der stellvertretenden Jugendreferent\*innen
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

## § 6

### **Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### **Jugendausschuss**

1. **Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der\*die Jugendreferent\*in kann Gäste einladen.
2. **Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
3. **Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem\*der Jugendreferenten\*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der\*die Jugendreferent\*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

## § 8

### **Aufgaben des Jugendausschusses**

**1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).**

**2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Beratung des\*der Jugendreferent\*in**
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in**
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in nach § 9 Abs. 3
- h) Wahl des\*der kommissarischen stellvertretenden Jugendreferent\*in nach § 9 Abs. 3

## § 9

### **Geschäftsordnung des Jugendausschusses**

**1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**

**2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der\*des Jugendreferent\*in bzw. der\*des stellvertretenden Jugendreferent\*in wählt der Jugendausschuss eine\*n kommissarische\*n Jugendreferent\*in bzw. kommissarischen stellvertretenden Jugendreferent\*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie\*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

## § 10

### **Jugendreferent\*in**

**1. Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er\*Sie muss volljährig sein.**

**2. Der\*die Jugendreferent\*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.**

§ 11

**Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in**

**Der\*Die Jugendreferent\*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.**

**Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h) **Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring**

**Der\*die Jugendreferent\*in wird im Verhinderungsfall von seiner\*m Stellvertreter\*in oder einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der\*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.** Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e).

## C. Rahmenbedingungen

### § 12

#### Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des\*der Jugendreferenten\*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

### § 13

#### Jugendetat

**Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der\*Die Jugendreferent\*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.**

### § 14

#### Sektionsjugendordnung

**Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**

Beschlossen vom Jugendausschuss am 26.11.2018.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die zugrundeliegende Mustersektionsjugendordnung wurde am 24.09.2017 vom Bundesjugendleitertag in Darmstadt und am 11.11.2017 von der DAV Hauptversammlung in Siegen beschlossen.